



Pressemitteilung

16.09.2016

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

PM 6/16

Richter am Amtsgericht

Christoph Turnwald

Pressedezernent

Durchwahl

02241/305-399

Richter am Amtsgericht

Hauke Rudat

stellv. Pressedezernent

Durchwahl

02241/305-397

Rechtsstreit wegen Bienenlärm: mündliche Verhandlung am 23.09.2016

I.

In einem Rechtsstreit zwischen zwei Nachbarn aus Troisdorf-Bergheim geht es um die Frage, ob die von seiner Nachbarin in ihrem Garten gehaltenen Bienenvölker für den Kläger zu einer „wesentlichen Beeinträchtigung“ (§ 906 BGB) führen. Der Kläger fühlt sich unter anderem durch die von den Bienen verursachten Geräusche gestört und macht gesundheitliche Beeinträchtigungen geltend. Die Beklagte beruft sich darauf, dass sie die Bienen aus therapeutischen Gründen in ihrem Garten halte und darauf nicht verzichten könne, ohne negative gesundheitliche Folgen zu befürchten.

In einer ersten mündlichen Verhandlung, die im Mai 2016 stattfand, hatte der zuständige Richter den Kläger darauf hingewiesen, dass er eine „wesentliche Beeinträchtigung“ bislang nicht konkret genug vorgetragen habe. Deshalb ist die Klage zunächst als „Versäumnisurteil“ zurückgewiesen worden. Nachdem der Kläger hiergegen Einspruch eingelegt und sein Vorbringen konkretisiert hat, wird das Verfahren nunmehr fortgesetzt.

Damit sich der zuständige Richter selbst ein Bild von den örtlichen Begebenheiten und den behaupteten Beeinträchtigungen für den Kläger machen kann, findet die mündliche Verhandlung am

Freitag, den 23.09.2016 um 11:00 Uhr

als **Ortstermin** an den Wohnorten der Parteien statt. Zu diesem Termin ist zudem ein Sachverständiger für Bienenkunde geladen.

Anschrift

Neue Poststr. 16

53721 Siegburg

Telefon

02241 305-0

Telefax:

02241/305-270

Verkehrsanbindung:

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle Bahnhof;

Parkplätze /-häuser

Zentrum Markt

II.

Medienvertreter, die an einer Bild- oder Fernsehberichterstattung



16.09.2016

Seite 2 von 2

Pressemitteilung

interessiert sind, werden gebeten, sich bis

Donnerstag, den 22.09.2016 um 12:00 Uhr

bei der Pressestelle des Amtsgerichts Siegburg per E-Mail (presse@ag-siegburg.nrw.de) unter Angabe des vollständigen Namens und Arbeit- / Auftragsgebers anzumelden, damit ihnen die genaue Anschrift des Ortstermins mitgeteilt werden kann.

Bitte beachten Sie, dass Ton- / Bildaufnahmen - vorbehaltlich der Rechte Dritter - nur bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung und nach deren Ende erlaubt sind. Von der mündlichen Verhandlung selbst dürfen gemäß § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes keine Ton- / Bildaufnahmen gemacht werden.

Christoph Turnwald
Pressedezernent

Die zitierten Rechtsnormen lauten:

§ 906 Bürgerliches Gesetzbuch:

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.

(2) Das Gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.